



Februar 2011

Dieses Informationsblatt ist für den Gerichtshof nicht bindend und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

## Polizeihaft / Recht auf einen Verteidiger

Der Gerichtshof hat wiederholt entschieden, dass das Recht jeder angeklagten Person auf einen Verteidiger grundlegendes Element eines fairen Verfahrens ist.

Artikel 6 § 3 (c) der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK): „Jede angeklagte Person hat das Recht, sich selbst zu verteidigen, sich durch einen Verteidiger ihrer Wahl verteidigen zu lassen oder, falls ihr die Mittel zur Bezahlung fehlen, unentgeltlich den Beistand eines Verteidigers zu erhalten, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist.“

### Imbrioscia gegen die Schweiz

24.11.1993

Obwohl der „Hauptzweck“ von Artikel 6 hinsichtlich eines Strafverfahrens ist, „ein faires Verfahren durch ein ‚Gericht‘ zu gewährleisten“, folgt daraus nicht, dass Artikel 6 keine Anwendung auf „Vorverfahren“ findet.

- ✓ Dieses Prinzip wurde vom Gericht mehrmals bekräftigt:

### John Murray gegen Vereinigtes Königreich

25.01.1996

Der Gerichtshof erkannte zwar die Möglichkeit von Beschränkungen an (obwohl „dem Beschuldigten nach Artikel 6 grundsätzlich von Beginn der polizeilichen Vernehmung an das Recht auf einen Verteidiger zusteht“, „kann dieses Recht, das nicht explizit in der Konvention enthalten ist, aus **wichtigen Gründen** Beschränkungen unterworfen werden“), entschied aber, dass es im Zusammenhang mit der Anwendung des Nordirland-Notstandsgesetzes von 1987 „von größter Bedeutung für das Recht auf Verteidigung eines Angeklagten war, in der Anfangsphase der polizeilichen Vernehmung Zugang zu einem Verteidiger [zu haben]“.

- ✓ Elemente, die in der Wertung des Gerichtshofs Berücksichtigung fanden:
  - Ob der Beschwerdeführer in Abwesenheit eines Verteidigers belastende Aussagen gemacht hat. Dies war im Verfahren [Brennan gegen Vereinigtes Königreich](#) (16.10.2001) nicht der Fall: [Keine Verletzung von Artikel 6 §§ 1 oder 3 \(c\)](#), da – anders als im Fall John Murray – keine Schlüsse aus der Aussage des Beschwerdeführers bzw. der Verweigerung der Aussage in den ersten 24 Stunden nach seiner Festnahme, in denen kein Verteidiger anwesend war, gezogen wurden.
  - Ob auf den Beschwerdeführer in Abwesenheit seines Verteidigers Druck ausgeübt wurde ([Magee gegen Vereinigtes Königreich](#), 06.06.2000, § 40). [Verletzung von Artikel 6 § 1 in Verbindung mit Artikel 6 § 3 \(c\)](#): Dem Beschwerdeführer kam nicht der Vorteil des Zugangs zu einem Anwalt zugute, der üblicherweise die Rolle des „Gegengewichts“ zu der einschüchternden Atmosphäre des Polizeigewahrsams übernimmt; die Aussagen, die

der Beschwerdeführer dort machte, waren von zentraler Bedeutung für seine strafrechtliche Verurteilung.

## Die Urteile Salduz und Dayanan gegen die Türkei und Brusco gegen Frankreich

### Salduz gegen die Türkei

27.11.2008 Urteil der Großen Kammer

Angeklagt und in der Folge auch verurteilt wegen der Teilnahme an einer nicht genehmigten Demonstration zur Unterstützung der PKK (der Arbeiterpartei Kurdistans, eine illegale Organisation), machte der Beschwerdeführer in Abwesenheit eines Verteidigers in Polizeigewahrsam eine Aussage, in der er seine Schuld eingestand.

Der Gerichtshof war der Auffassung, dass allein aufgrund der Tatsache, dass dem Beschwerdeführer in Polizeihaft kein Anwalt zur Seite stand – auch wenn er ansonsten im Stande war, die Anklagepunkte vor Gericht zu bestreiten – seine Verteidigungsrechte unwiederbringlich beeinträchtigt wurden. Dies galt insbesondere, da er noch minderjährig war.

[Verletzung von Artikel 6 § 3 \(c\) in Verbindung mit Artikel 6 § 1 \(Recht auf ein faires Verfahren\).](#)

„Der Zugang zu einem Rechtsbeistand sollte **ab der ersten Vernehmung** eines Verdächtigen durch die Polizei gewährt werden, es sei denn, es werden im Einzelfall **zwingende Gründe** nachgewiesen, dieses Recht zu beschränken.“

### Dayanan gegen die Türkei

13.10.2009

Der Beschwerdeführer, der angeklagt und in der Folge auch dafür verurteilt wurde, ein Hisbollah-Mitglied zu sein, erhielt in Polizeihaft keinen Rechtsbeistand. Der Gerichtshof befand, dass diese Beschränkung (die systematisch erfolgte, so wie es durch die einschlägigen Bestimmungen des türkischen Gesetzes vorgeschrieben war) des Rechts des Einzelnen auf Zugang zu Rechtsbeistand bereits eine **Verletzung von Artikel 6 begründet, auch wenn der Beschwerdeführer in der Polizeihaft schwieg.**

[Verletzung von Artikel 6 § 3 \(c\).](#)

### Brusco gegen Frankreich

14.10.2010

[Verletzung von Artikel 6 § 1 und 3 \(Recht zu schweigen und sich nicht selbst zu belasten\).](#) Der Beschwerdeführer, der verdächtigt wurde, einen Angriff geplant zu haben, wurde in Polizeihaft genommen. Nach seiner Verteidigung wurde er als Zeuge verhört. Nach Auffassung des Gerichtshofs war er jedoch nicht nur Zeuge, sondern auch eine Person, „die wegen einer Straftat angeklagt“ war. Als solche hätte er das durch Artikel 6 §§ 1 und 3 garantierte Recht haben sollen, zu schweigen und sich nicht selbst belasten zu müssen. **Die Situation wurde durch die Tatsache verschärft, dass Herr Brusco für zwanzig Stunden nach Beginn seiner Polizeihaft keinen Rechtsbeistand hatte. Wäre ein Anwalt anwesend gewesen, hätte dieser Herrn Brusco über sein Recht zu schweigen unterrichten können.**

Siehe auch

- ✓ [Yesilkaya gegen die Türkei](#), 08.12.2009: Dem Beschwerdeführer wurde der Zugang zu einem Verteidiger in Polizeihaft verwehrt, obwohl er jede Verwicklung

in die ihm von den Vernehmungsbeamten zur Last gelegten Straftaten abtritt.  
[Verletzung von Artikel 6 § 3 \(c\) in Verbindung mit Artikel 6 § 1.](#)

- ✓ [Boz gegen die Türkei](#), 09.02.2010: Der Gerichtshof bekräftigte, dass die systematische Einschränkung des Zugangs zu einem Rechtsanwalt auf Grundlage der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen Artikel 6 verletzt.
- ✓ [Yoldas gegen die Türkei](#), 23.02.2010: Der Verzicht des Beschwerdeführers auf das Recht auf den Beistand eines Rechtsanwalts war frei von Zwang und unmissverständlich: [Keine Verletzung von Artikel 6 §§ 1 und 3 \(c\)](#).
- ✓ [Dushka gegen die Ukraine](#) 03.02.2011: Unrechtmäßige Inhaftierung und Befragung eines 17-Jährigen ohne Rechtsbeistand (der Beschwerdeführer behauptete, dass er in Polizeihaft gefoltert wurde, um ihn zur Ablegung eines Geständnisses zu bringen): [Zwei Verletzungen von Artikel 3 \(Verbot unmenschlicher und erniedrigender Behandlung / Fehlen einer wirksamen Untersuchung\)](#)

**Pressekontakt: [echrpress@echr.coe.int](mailto:echrpress@echr.coe.int) Tel: +33 3 90 21 42 08**